



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat IV 5, Renten- und Unfallversicherung,
Sozialhilfe (SGB XII), Wiedergutmachung
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Nachrichtlich:
Oberste Landessozialbehörden
kommunale Spitzenverbände

- Nur per E-Mail -

Vb 2

bearbeitet von:
Sandra Kiepels

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334
Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 30. Juli 2021

AZ: Vb2-50240/3 CoronaSonderzahlung NS

Ihre E-Mail vom 26. Juli 2021

hier: Corona-Sonderzahlung für jüdische NS Opfer

Sehr geehrte Frau Gärtner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Juli 2021 bezüglich der Corona-Sonderleistungen für jüdische und nicht-jüdische NS-Verfolgte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist - wie auch das Bundesministerium der Finanzen - der Ansicht, dass die Sonderzahlungen zur Abmilderung des pandemiebedingten Mehrbedarfs für jüdische und nicht-jüdische NS-Verfolgte aufgrund der Corona-Sonderzahlungsrichtlinie vom 18. Januar 2021 nach § 83 SGB XII nicht als zur Bedarfsdeckung einzusetzendes Einkommen zu berücksichtigen sind.

Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Die oben genannte Richtlinie stellt eine öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne von § 83 Abs. 1 SGB XII dar. Denn Leistungen werden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht, wenn diese einen Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung zur Leistung

ermächtigen oder verpflichten. Dabei genügt es, wenn Leistungen aufgrund von Verordnungen, Satzungen, Verwaltungs- bzw. Förderrichtlinien erbracht werden.

Des Weiteren dienen die Sonderzahlungen auch einem ausdrücklich genannten Zweck, ohne dass dieser dem mit der Sozialhilfe verbundenen Zweck der Sicherung des Lebensunterhaltes entspricht. Denn die Sonderzahlung erfolgt gerade in Anerkennung der verfolgungsbedingten Nachteile, die sich in der COVID-19-Pandemie besonders realisiert haben. Denn diese betrifft NS-Verfolgte aufgrund ihres Verfolgungsschicksals in ganz besonderer Weise, da sie oftmals in großem Umfang ihre erweiterten Familien verloren haben und deshalb durchschnittlich kleinere soziale Netze zur Unterstützung in dieser Situation haben; zudem häufig gerade aufgrund der Verfolgung ihr ursprüngliches Herkunftsland verlassen mussten, verbunden mit dem Verlust von Vermögen und Einkommenschancen und dadurch auch direkte und indirekte verfolgungsbedingte Einschränkungen in den Ausbildungsmöglichkeiten erleiden mussten, die sich über das gesamte Berufsleben und in der Folge auch den Ruhestand ausgewirkt haben. Diese Auswirkungen schränkt somit ganz erheblich auch die individuellen Bewältigungsmöglichkeiten in der COVID-19-Pandemie ein.

Das BMAS sieht die Corona-Sonderzahlungen im Wiedergutmachungsrecht daher als nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB XII, die nicht auf Leistungen wie die Grundsicherung anzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Kiepels